

**EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV**

Nr. 2/89 Pflegeleistungen in einem Spital oder Pflegeheim  
(anstelle Hauspflege)

---

UVG Art. 21 Abs. 1 und 26 Abs. 2

Revidierte Fassung vom 29. Juni 1994

1. Falls ein Klinikaufenthalt zur Behandlung eines Rückfalles oder von Spätfolgen erforderlich wird, übernimmt der Unfallversicherer die vollen Pflegekosten gemäss Art. 10 ff. UVG. Während des Spitalaufenthaltes ist die Hilflosenentschädigung nicht geschuldet.
2. Wird wegen eines chronischen Zustandes (z.B. schweres POS, Tetraplegie mit Komplikationen) ein Daueraufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital notwendig, übernimmt der Unfallversicherer neben Rente und Hilflosenentschädigung die medizinisch notwendigen Massnahmen. Zusätzlich kann er Beiträge im Rahmen von Art. 18 Abs. 2 UVV gewähren.

Im Gegensatz zu Ziffer 1 stellt das Pflegeheim oder Spital dem Patienten direkt Rechnung.

Hinweis: Empfehlung Nr. 7/90 Hauspflege